

Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten weltweiten Mindestumsatz von CHF 500'000 in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode erreicht hat. Als Unternehmen gilt, wer im Schweizer Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

Schweiz erhebt ab 2019 von mehrwertsteuerpflichtigen ausländischen Unternehmen eine Abgabe für Radio- und Fernsehen

Ausgangslage

In der Schweiz wird die Abgabe für Radio- und Fernsehen ab dem 1. Januar 2019 nach einem neuen Modus geräteunabhängig erhobenⁱ. Dies gilt sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen. Brisant ist dabei, dass die Abgabe bei den Unternehmen künftig gestützt auf den Umsatz gemäss MWST-Abrechnungen erhoben wird. Die Höhe der Radio- und TV-Abgabe für Unternehmen richtet sich ab 2019 nach dem (zu deklarierenden) Gesamtumsatz in den Schweizer MWST-Abrechnungenⁱⁱ. Dies betrifft auch ausländische Unternehmen und dies selbst dann, wenn sie in der Schweiz weder einen Sitz, noch eine Betriebsstätte oder sonstige physische Präsenz haben.

Abgabe ist bei einem weltweiten Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr geschuldet

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr schulden ab nächstem Jahr zwangs-läufig Schweizer Radio- und TV-Abgaben. Dabei gilt folgender Staffel-Tarif:

Weltweiter Umsatz pro Jahr in CHF	Abgabe pro Jahr in CHF
Bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
Ab 1 Milliarde	35'590

Rund 142'000 in- und ausländische Unternehmenⁱⁱⁱ dürften ab 2019 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich eine Rechnung für die Radio- und TV-Abgabe erhalten ([Link](#)). Diese Abgabe darf die ESTV gemäss [Art. 70b Abs. 4 RTVG](#) notabene mit Mehrwertsteuer-Guthaben (Vorsteuerüberhängen) verrechnen. Bei sehr tiefen Inlandumsätzen und einem hohen Auslandumsatz kann die Unternehmensabgabe sogar die in der Schweiz geschuldete Mehrwertsteuer übersteigen^{iv}.

Auswirkungen auf die MWST-Deklarationen ausländischer Unternehmen

Das Abstützen auf den Gesamtumsatz gemäss MWST-Abrechnung bedingt, dass neu alle MWST-pflichtigen Unternehmen – auch die ausländischen – ihre weltweiten Umsätze zuverlässig in der Schweizer MWST-Abrechnung zeigen. Bei letzteren war es bisher Usanz, in den Abrechnungen lediglich die Inlandumsätze zu zeigen. Dies wurde von der ESTV so toleriert. Damit ist nun aber Schluss.

Neu muss der ESTV einmal jährlich der weltweit erzielte Umsatz gemeldet werden

In der Schweiz MWST-registrierte ausländische Unternehmen müssen ihrem Fiskalvertreter neu einmal jährlich den weltweiten Umsatz gemäss Jahresabschluss melden. Für die RTV-Abgabe 2019 werden die Zahlen 2017 (ausnahmsweise Vorvorjahr^v) herangezogen. Die Abgabe 2020 basiert dann auf den Zahlen 2019.

Erstmals mit der Finalisierung des Jahres 2017 muss der Fiskalvertreter die Differenz zum bereits deklarierten Umsatz in Erfahrung bringen und bis Ende August 2018 nachmelden.

Für diese Meldung muss der weltweite Jahresumsatz nach den üblichen Regeln in Schweizer Franken umgerechnet werden. Massgebend für die Umrechnung ist bei Anwendung des Monatsmittelkurses der im letzten Monat des Geschäftsjahres gültige Monatsmittelkurs, bei Anwendung des Tageskurses oder Konzernumrechnungskurses der am letzten Tag des Geschäftsjahres gültige Kurs.

ⁱ Der Bundesrat bestimmte gestützt auf [Art. 109b RTVG](#), dass die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1.1.2019 erhoben wird ([Link](#)).

ⁱⁱ Abgabepflichtig sind Unternehmen, die bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind ([Art. 70 Abs. 1 und 2 RTVG](#)). Herangezogen wird der Umsatz gemäss Ziff. 200 abzüglich Entgeltminderungen in Ziff. 235.

ⁱⁱⁱ Ca. 40% aller MWST-Pflichtigen – Quelle/Details dazu: [Botschaft zum RTVG](#)

^{iv} Expert Focus (vormals: Der Schweizer Treuhänder (ST)): Benno Suter, Weltweiter Umsatz – Ziff. 200 als entscheidendes Mass für die MWST und fürs RTVG, Seite 544 – 547

^v [Art. 93 Abs. 1 RTVG](#)